

# Tarifordnung



## Verwaltungsgebühren der Politischen Gemeinde Lommis

### **1. Grundsatz**

- 1.1. Die Gemeindeverwaltung erhebt, gestützt auf Art. 6 der Beitrags- und Gebührenordnung der politischen Gemeinde Lommis, Kanzleigebühren (nachstehend Gebühren genannt) für Dienstleistungen, die sie gegenüber Dritten erbringt. Vorbehalten bleiben besondere Gebührenvorschriften von Bund und Kanton.
- 1.2. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

### **2. Ausnahme**

- 2.1. In Angelegenheiten bei den Sozialen Diensten werden keine Gebühren erhoben.

### **3. Festsetzung**

- 3.1. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

### **4. Haftung**

- 4.1. Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch.

### **5. Vorschuss**

- 5.1. Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder anfallender Kosten verlangt werden.
- 5.2. Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Ausführung des Geschäftes verweigert werden.

### **6. Erlass, Stundung**

- 6.1. Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich ist oder zur grossen Härte wird, so kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin gänzlich oder teilweise Erlass oder eine Stundung gewähren.
- 6.2. Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder vergleichbare Gründe.
- 6.3. Stundung kann bewilligt werden, sofern die gebührenpflichtige Person in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

## 7. Änderungen

- 7.1. Änderungen der nicht nach Bundes- bzw. kantonalem Recht festgesetzten Gebühren bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

## 8. Höhe der Gebühren

### 8.1. Allgemeine Verwaltung

Betrag in Fr.

#### 8.1.1. Drucksachen

- Reglemente der Gemeinde	gratis
- Zonenplan	gratis
- Fotokopie A4 schwarz	0.20
- Fotokopie A3 schwarz	0.40
- Fotokopie A4 farbig	1.00
- Fotokopie A3 farbig	2.00
- Adressetiketten, ab EDV ausgedruckt	0.15

#### 8.1.2. Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen

- soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung	50.00 - 1000.00
---	-----------------

Barauslagen wie Porti, Drittgebühren, Kosten für Expertisen etc. werden zusätzlich erhoben.

### 8.2. Einwohnerdienste, Bestattungsdienst, Hundekontrolle, Bürgerrecht

#### 8.2.1. Einwohnerdienste

- schriftliche Auskünfte über Adressen	10.00 - 30.00
- Amtliche Beglaubigung von Unterschriften/Kopien	20.00
- Bestätigung Strassenverkehrsamt	15.00
<del>- Leumundszeugnis</del>	<del>12.00</del>
- Handlungsfähigkeitszeugnis	12.00
- Wohnsitzbestätigung	12.00
- andere Bestätigungen	10.00
- Lebensbestätigung (für ausländische Pensionskassen)	gratis
- Meldebestätigung (Anmeldung EWK)	gratis
- Heimatausweis	gratis
- Bearbeitung Ausländerausweis	12.00
- jeder weitere Ausländerausweis	5.00
- Besuchsaufenthalt (von Drittstaat Angehörigen)	40.00

- Identitätskarte für Erwachsene	70.00
- Identitätskarte für Kinder (Unterschrift ab 7 Jahre)	35.00
<i>Alle Preise sind inklusive Fr. 5.00 Einschreibengebühren (pro Ausweis).</i>	

#### 8.2.2. Hundetaxen

- 1. Hund über 5 Monate	80.00
- für jeden weiteren Hund im selben Haushalt	je 130.00

#### 8.2.3. Einbürgerungen

- gemäss Verordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht	
--	--

### **8.3. Gewerbe und Handel**

#### **8.3.1. Gastgewerbe**

- Beschlussestaxe für Patenterteilung	100.00
- Verlängerungen	20.00
- Freinächte	30.00
- Festwirtschafts-Bewilligungen	mind. 20.00
	bzw. nach Umsatz
- Dekorationsbewilligung inkl. Beschlussestaxe	nach Aufwand *
- übrige Gebühren nach kantonalen Ansätzen	

### **8.4. Entsorgung**

#### **8.4.1. Grüngut**

- Schlüsseldepot	50.00
- Jahresgebühr	165.00
- Ersatzschlüssel (bei Verlust)	50.00

### **8.6. Steueramt**

#### **8.6.1. Steueramt**

- Steuerausweis	gratis
- ausführliche Auskunft	20.00
- Beschaffung Steuerakten ab 2010 (nach Aufwand)	mind. 150.00

Diese Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft, nach Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung der politischen Gemeinde durch die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1994.

Die Ansätze sind durch den Gemeinderat per 01.01.2019 angepasst worden.

**POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS  
GEMEINDERAT**